
STATUTEN

des Verbands der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich

Inhaltsverzeichnis

I.	Bestand und Zweck	4
	Art. 1 Bestand	4
	Art. 2 Zweck	4
	Art. 3 Selbständigkeit der Kirchgemeinden	4
II.	Organisation	5
A	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 4 Organe	5
	Art. 5 Amtsdauer	5
	Art. 6 Unvereinbarkeit	5
	Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5
	Art. 8 Publikation und Information	5
B	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	6
	Art. 9 Stimmrecht	6
	Art. 10 Verfahren	6
	Art. 11 Zuständigkeit	6
	Art. 12 Initiative	6
	Art. 13 Fakultatives Referendum	7
	Art. 14 Endgültiger Beschluss der Delegiertenversammlung	7
	Art. 15 Ausschluss des Referendums	7
C	Die Verbandsgemeinden	8
	Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	8
	Art. 17 Beschlussfassung	8
D	Die Delegiertenversammlung	8
	Art. 18 Zusammensetzung	8
	Art. 19 Kompetenzen	8
	Art. 20 Einberufung und Leitung	9
	Art. 21 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit	10
	Art. 22 Öffentlichkeit der Verhandlungen	10
	Art. 23 Instrumente der Delegiertenversammlung	10
E	Der Vorstand	10
	Art. 24 Zusammensetzung und Konstituierung	10
	Art. 25 Amtsdauer	10
	Art. 26 Allgemeine Befugnisse	11
	Art. 27 Finanzbefugnisse	11

Art. 28	Aufgabendelegation	12
Art. 29	Sitzung und Beschlussfassung	12
F	Die Rechnungsprüfungskommission	12
Art. 30	Zusammensetzung	12
Art. 31	Unabhängigkeit	12
Art. 32	Amtsdauer.....	13
Art. 33	Aufgaben	13
Art. 34	Fachkunde.....	13
Art. 35	Beschlussfassung, Kompetenzen und Pflichten.....	13
III.	Personal	13
Art. 36	Anstellungsbedingungen.....	13
IV.	Verbandshaushalt und Finanzierung der Verbandsgemeinden.....	14
Art. 37	Finanzhaushalt des Verbands.....	14
Art. 38	Finanzierung der Verbandsgemeinden und des Verbands	14
Art. 39	Ordentliche Steuerzuteilungen	14
Art. 40	Grundzuteilung.....	14
Art. 41	Zusätzliche Steuerzuteilungen	15
Art. 42	Anteil des Verbands	15
Art. 43	Anträge der Verbandsgemeinden auf zusätzliche Steuerzuteilungen.....	15
Art. 44	Prüfung durch den Vorstand	15
Art. 45	Beanstandungen.....	15
Art. 46	Haftung.....	16
V.	Durchsetzung verbandsinterner Erlasse.....	16
Art. 47	Einreichung der Jahresrechnungen	16
Art. 48	Massnahmen	16
Art. 49	Aufsicht.....	16
VI.	Austritt, Auflösung und Liquidation	17
Art. 50	Austritt.....	17
Art. 51	Auflösung und Liquidation	17
VII.	Schlussbestimmungen	17
Art. 52	Inkrafttreten	17

I. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die auf dem Gebiet der Stadt Zürich bestehenden römisch-katholischen Kirchgemeinden bilden unter dem Namen «Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband.

² Der Verband hat seinen Sitz in Zürich.

³ Für den Verband und die dem Verband angehörenden Kirchgemeinden (nachfolgend: die Verbandsgemeinden) sind diese Statuten und das Recht der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich massgebend. Wo diese keine eigenen Bestimmungen enthalten, wird das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht angewendet.

⁴ Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt:

1. die Beschaffung der für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinden und des Verbands notwendigen Mittel;
2. die Festsetzung eines für alle Verbandsgemeinden einheitlichen Steuerfusses;
3. den zentralen Bezug der Kirchensteuer und deren Verteilung auf die Verbandsgemeinden;
4. die Förderung von Institutionen, Aufgaben und Werken, die im allgemeinen kirchlichen Interesse liegen und nicht eine einzelne Verbandsgemeinde betreffen;
5. die Förderung der Diakonie und Ökumene sowie die Unterstützung Hilfsbedürftiger und Benachteiligter;
6. die Förderung der Seelsorge für die Fremdsprachigen;
7. die Förderung der Seelsorge für gemeindeübergreifende Aufgaben;
8. die Erbringung von administrativen Dienstleistungen im Auftrag und auf Kosten von Verbandsgemeinden;
9. die Förderung der ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit bei Bauten der Verbandsgemeinden und des Verbands.

Art. 3 Selbständigkeit der Kirchgemeinden

Die Verbandsgemeinden behalten in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Verband übertragen sind, ihre Selbständigkeit.

II. Organisation

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Verbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer der in Art. 4 Ziff. 3 - 5 aufgeführten Organe sowie des Büros der Delegiertenversammlung gemäss Art. 19 Ziff. 3 fällt mit der Amtsdauer der Kirchgemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Unvereinbarkeit

¹ Die Angestellten des Verbands dürfen nicht Mitglieder der Organe des Verbands gemäss Art. 4 Ziff. 3 - 5 sein.

² Tritt eine Unvereinbarkeit ein, teilt die betroffene Person dem Büro der Delegiertenversammlung innert fünf Tagen nach Mitteilung der Wahl oder nach Eintritt des Unvereinbarkeitsgrundes mit, für welche Tätigkeit sie sich entschieden hat.

³ Ohne solche Erklärung veranlasst das Büro der Delegiertenversammlung das Notwendige, um die Unvereinbarkeit zu beheben.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verband führen sämtliche Mitglieder des Vorstandes, je kollektiv zu zweien.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹ Der Verband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse im Amtsblatt der Stadt Zürich vor.

² Die Delegiertenversammlung kann die im Amtsblatt der Stadt Zürich publizierten Informationen zusätzlich mit anderen Mitteln bekanntmachen. Nur die amtliche Publikation ist rechtsverbindlich.

³ Der Verband ist verpflichtet, für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse zu sorgen.

B Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

Art. 9 Stimmrecht

Die in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Mitglieder aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten üben ihr Stimmrecht an der Urne aus. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung sowie subsidiär das Gesetz über die politischen Rechte.

² Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung.

³ Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbands;
4. die Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 2 Mio. und über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 10 Mio. (obligatorisches Referendum).

Art. 12 Initiative

¹ Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Initiativen können vor Beginn der Unterschriftensammlung dem Vorstand zur Vorprüfung eingereicht werden.

⁴ Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan dem Vorstand eingereicht wird.

⁵ Der Vorstand prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie innert 12 Monaten seit ihrer Einreichung der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Art. 13 Fakultatives Referendum

¹ Dem fakultativen Referendum unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung über:

1. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 500'000 bis CHF 2 Mio.;
2. neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 5 Mio. bis CHF 10 Mio.

² Das fakultative Referendum können ergreifen:

1. 1'000 Stimmberechtigte des Verbandsgebietes (Volksreferendum),
2. ein Drittel der Verbandsgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflege (Behördenreferendum) oder
3. ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung (Delegiertenreferendum).

³ Die Urnenabstimmung muss innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation durch Einreichung der Unterschriftenlisten beim Vorstand verlangt werden. Beim Delegiertenreferendum beträgt die Frist 30 Tage ab Beschluss der Delegiertenversammlung.

Art. 14 Endgültiger Beschluss der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung beschliesst endgültig über die folgenden, die Finanzkompetenz des Vorstandes gemäss Art. 27 Abs. 1 Ziff. 4 und Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 übersteigenden Ausgaben:

1. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu CHF 500'000
2. neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bis zu CHF 5 Mio.

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Insbesondere folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. Die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Festsetzung des Steuerfusses der Verbandsgemeinden und der Steuerzuteilungen an die Verbandsgemeinden;
4. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
6. Wahlen;
7. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Initiativen;
8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie von Motionen und Postulaten der Delegierten.

C Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen an den Kirchgemeindeversammlungen über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Abstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Verbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten (Art. 17 Abs. 1) übt die Kirchenpflege der Verbandsgemeinde ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

Art. 17 Beschlussfassung

¹Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Als grundlegend gelten Art. 1 - 3, Art. 17 Abs. 1, Art. 42, Art. 46, Art. 50 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1.

²Für die übrigen Änderungen der Statuten gilt ein Antrag an die Verbandsgemeinden als angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

D Die Delegiertenversammlung

Art. 18 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Delegierten jeder Verbandsgemeinde.

²Die Delegierten werden von der Verbandsgemeinde aus dem Kreis der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes gewählt. Mindestens eine Delegierte oder ein Delegierter pro Verbandsgemeinde muss Mitglied der Kirchenpflege jener Verbandsgemeinde sein, von welcher sie oder er gewählt wurde. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung kann nur Delegierte oder Delegierter einer Verbandsgemeinde sein.

³Ebenso wählt jede Verbandsgemeinde eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten. Sie oder er nimmt bei Verhinderung einer oder eines Delegierten ihrer oder seiner Kirchgemeinde an der Delegiertenversammlung teil.

Art. 19 Kompetenzen

¹Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. Die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung unter Berücksichtigung des dualen Systems;
3. die Wahl ihres Büros, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern und einer Ersatzstimmzählerin oder einem Ersatzstimmzähler;
4. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, der Rechnungsprüfungskommission und von Sonderkommissionen mit beratender Funktion;

5. den Erlass einer Geschäftsordnung;
6. die Festsetzung des Steuerfusses der Verbandsgemeinden und der Steuerzuteilungen an die Verbandsgemeinden nach Massgabe von Art. 39 - 41;
7. die Beschlussfassung über das Budget und die Jahresrechnung des Verbands;
8. die Kenntnisnahme des Finanzplans des Verbands;
9. den Erlass der für eine einheitliche Verwaltung notwendigen, für alle Verbandsgemeinden verbindlichen Reglemente und Richtlinien sowie weiterer Erlasse von grundlegender Bedeutung;
10. die Kenntnisnahme der Berichte des Verbandsvorstands zur Überprüfung der Rechnungen der Verbandsgemeinden auf ihre Übereinstimmung mit den Reglementen und den Richtlinien des Verbands, die für eine einheitliche Verwaltung notwendig sind;
11. den Erlass der erforderlichen Reglemente über die Förderung der Seelsorge gemäss Art. 2 Ziff. 6 und 7;
12. den Erlass eines Reglements für Bauvorhaben;
13. die generelle Beschlussfassung über die Erbringung von Dienstleistungen gemäss Art. 2 Ziff. 8;
14. die Beschlussfassung über Beanstandungen und Massnahmen im Sinne der Art. 45 und 48;
15. die Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 2 Mio. und über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10 Mio., soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
16. die Genehmigung der Abrechnung über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes bewilligt haben;
17. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
18. die Bewilligung von Nachtragskrediten und Zusatzkrediten, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist oder der Gesamtbetrag in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt;
19. die Bewilligung von Anträgen der Verbandsgemeinden auf zusätzliche Steuerzuteilungen gemäss Art. 41;
20. Förderungsbeiträge für die Institutionen, Aufgaben und Werke gemäss Art. 2 Ziff. 4 - 7 und Art. 2 Ziff. 9;
21. die Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und von dinglichen Rechten an solchen;
22. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

² Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden den Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden über das Intranet des Verbands mitgeteilt.

Art. 20 Einberufung und Leitung

¹ Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und im Verhinderungsfall durch ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal pro Jahr.

² Sie muss überdies erfolgen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder, mindestens ein Drittel der Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden, die Präsidentin oder der Präsident oder zwei Mitglieder des Verbandsvorstands schriftlich das Begehren auf Einberufung stellen.

³ Die Delegiertenversammlung wird von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten und im Verhinderungsfall von ihrer Vizepräsidentin oder ihrem Vizepräsidenten geleitet.

⁴ Ausnahmsweise kann die Leitung einer oder einem Delegierten übertragen werden.

Art. 21 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend ist.

² Der Dekan der Stadt Zürich oder eine von ihm bestimmte Vertretung sowie die Mitglieder des Vorstandsvorstands nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil. Sie verfügen über ein Antragsrecht.

Art. 22 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

² Die Delegiertenversammlung kann die Öffentlichkeit ausschliessen, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Art. 23 Instrumente der Delegiertenversammlung

¹ Der Delegiertenversammlung stehen die folgenden Instrumente zur Verfügung:

1. Motion;
2. Postulat;
3. schriftliche Anfrage.

² Die Ausgestaltung der Instrumente wird in der Geschäftsordnung geregelt.

E Der Vorstandsvorstand

Art. 24 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes die Präsidentin oder den Präsidenten und sechs weitere Mitglieder des Vorstandsvorstandes.

² Im Übrigen konstituiert sich der Vorstandsvorstand selbst und legt die Ressortverteilung fest.

³ Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig Delegierte von Verbandsgemeinden sein.

⁴ Im Vorstandsvorstand müssen mindestens vier Verbandsgemeinden vertreten sein.

⁵ Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten ist von einer Person weltlichen Standes zu bekleiden.

Art. 25 Amtsdauer

¹ Die Mitgliedschaft im Vorstandsvorstand ist auf drei aufeinanderfolgende Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt. Eine erneute Wahl ist erst wieder nach einem Unterbruch von einer vollen Amtsdauer möglich.

² Die gleiche Regelung gilt für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten, wobei eine vorangegangene Mitgliedschaft im Vorstandsvorstand nicht berücksichtigt wird.

Art. 26 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die strategische und operative Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt, insbesondere die Liquiditätssteuerung und -sicherung des Verbands;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
6. die Vertretung des Verbands nach aussen und die Regelung der Unterschriftsberechtigung;
7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. die Überprüfung der Jahresrechnungen der Verbandsgemeinden auf ihre Übereinstimmung mit den Reglementen und den Richtlinien des Verbands, die für eine einheitliche Verwaltung notwendig sind;
3. die Prüfung der Anträge der Verbandsgemeinden auf zusätzliche Steuerzuteilungen;
4. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
5. die Anstellung und Entlassung des Personals des Verbands;
6. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Verbands;
7. das Handeln für den Verband nach aussen;
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
9. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 27 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. Die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000 im Einzelfall und bis insgesamt CHF 100'000 pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000.

Art. 28 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 29 Sitzung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Der Dekan der Stadt Zürich oder eine von ihm bestimmte Vertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

⁴ Im Übrigen regelt der Vorstand seine Einberufung, Teilnahme, Beschlussfassung und die Protokollierung seiner Sitzungen in einer Geschäftsordnung. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Regelungen in der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung analog.

F Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 30 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes die Präsidentin oder den Präsidenten und vier weitere Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

² Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

³ In der Rechnungsprüfungskommission müssen mindestens drei Verbandsgemeinden vertreten sein.

Art. 31 Unabhängigkeit

¹ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission müssen tatsächlich und dem Anschein nach unabhängig sein.

² Sie dürfen weder ein anderes Amt im Verband ausüben noch in einem vertraglichen Verhältnis zum Verband stehen.

³ Sie üben ihr Amt frei von Weisungen des Verbands aus.

Art. 32 Amtsdauer

¹ Die Mitgliedschaft in der Rechnungsprüfungskommission ist auf drei aufeinanderfolgende Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt. Eine erneute Wahl ist erst wieder nach einem Unterbruch von einer vollen Amtsdauer möglich.

² Die gleiche Regelung gilt für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten, wobei eine vorangegangene Mitgliedschaft in der Rechnungsprüfungskommission nicht berücksichtigt wird.

Art. 33 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Kontrolle des Finanzhaushaltes des Verbands. Sie hat die Prüfung des Finanzhaushaltes und des Rechnungswesens nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten sowie der finanziellen Angemessenheit vorzunehmen.

² Sie prüft das Budget, die Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Delegiertenversammlung.

³ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung zu den von ihr geprüften Anträgen und Sachverhalten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 34 Fachkunde

¹ Die finanztechnische Prüfung des Verbandshaushalts muss durch eine Person geleitet werden, die über die notwendige Fachkunde verfügt.

² Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission diese Anforderung, ist eine externe Prüfstelle nach den Vorschriften körperschaftlichen Rechts einzusetzen.

³ Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Art. 35 Beschlussfassung, Kompetenzen und Pflichten

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Im Übrigen regelt die Rechnungsprüfungskommission ihre Einberufung, Teilnahme, Beschlussfassung und die Protokollierung ihrer Sitzungen in einer Geschäftsordnung. Macht sie von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Regelungen in der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung analog.

III. Personal

Art. 36 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbands gilt die Anstellungsordnung der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich.

IV. Verbandshaushalt und Finanzierung der Verbandsgemeinden

Art. 37 Finanzhaushalt des Verbands

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbands ist das Finanzreglement der Kirchgemeinden.

Art. 38 Finanzierung der Verbandsgemeinden und des Verbands

Der Verband beschafft die für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinden und des Verbands notwendigen Mittel in erster Linie über den Bezug der Kirchensteuer.

Art. 39 Ordentliche Steuerzuteilungen

¹ Die Delegiertenversammlung setzt die Steuerzuteilungen an die Verbandsgemeinden fest.

² Die ordentlichen Steuerzuteilungen setzen sich zusammen aus:

1. der Grundzuteilung;
2. dem Beitrag, der proportional zum Gebäudeversicherungswert der kirchlich genutzten Liegenschaften und Liegenschaftsteile der Verbandsgemeinde festgesetzt wird (Gebäudebeitrag);
3. den Mitglieder- und Betriebsbeiträgen der Verbandsgemeinden für die Trägerschaften von Institutionen, Aufgaben und Werken, die im Rahmen des Verbandszwecks gefördert werden;
4. den Steuerablieferungen an die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich (Zentralkassenbeitrag);
5. den Einzahlungen in den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich
6. sowie allfälligen Abgeltungen für Spezialfunktionen der Verbandsgemeinden.

Art. 40 Grundzuteilung

¹ Die Grundzuteilung besteht aus einem für alle Verbandsgemeinden einheitlichen Grundbeitrag und einem nach der Grösse der Verbandsgemeinde abgestuften, mitgliederproportionalen Zuschlag, der bei höheren Mitgliederzahlen stufenweise regressiv auszugestalten ist.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst jährlich über die Höhe des Grundbeitrags und des Zuschlags pro Kirchgemeinemitglied. Sie kann dazu auch Reglemente erlassen.

Art. 41 Zusätzliche Steuerzuteilungen

¹ Für ausgewiesene Bedürfnisse kann die Delegiertenversammlung zusätzliche Steuerzuteilungen bewilligen.

² Die zusätzlichen Steuerzuteilungen setzen sich insbesondere zusammen aus Beiträgen für:

1. Investitionen in Bauprojekte gemäss dem Reglement für Bauvorhaben und Investitionen in nachhaltiges Bauen;
2. kirchliche Hilfe gemäss den Finanzrichtlinien;
3. Flüchtlingshilfe der Verbandsgemeinden;
4. weitere Zuteilungen gemäss den Finanzrichtlinien des Verbands.

³ Für Beschlüsse gemäss Abs. 1 - 3 ist die Delegiertenversammlung unter Vorbehalt von Art. 19 Ziff. 15 an keine betragsmässigen Beschränkungen gebunden.

⁴ Die Delegiertenversammlung erlässt Reglemente, mit denen die Ausrichtung zusätzlicher Steuerzuteilungen geregelt wird.

Art. 42 Anteil des Verbands

Für die Erfüllung sämtlicher Verbandszwecke mit Ausnahme der Steuerzuteilungen an die Verbandsgemeinden steht dem Verband ein jährlich von der Delegiertenversammlung zu beschliessender Kredit von höchstens 15% des Durchschnitts der Netto-Steuereinnahmen der vorangehenden vier Jahresrechnungen zur Verfügung.

Art. 43 Anträge der Verbandsgemeinden auf zusätzliche Steuerzuteilungen

Die Anträge der Verbandsgemeinden auf zusätzliche Steuerzuteilungen sind dem Vorstand zuhänden der Delegiertenversammlung mit schriftlicher Begründung einzureichen.

Art. 44 Prüfung durch den Vorstand

Der Vorstand prüft die eingereichten Anträge gemäss Art. 43 sowie die gemäss Art. 26 Abs.2 Ziff. 2 zu prüfenden Jahresrechnungen und stellt fest, ob sie den gesetzlichen und verbandsinternen Bestimmungen entsprechen und den Bedürfnissen der Verbandsgemeinde sowie der wirtschaftlichen Lage des Verbands angemessen sind. Sofern notwendig, bereinigt er nach Möglichkeit die Anträge mit den Verbandsgemeinden.

Art. 45 Beanstandungen

¹ Ergibt die Prüfung eine Beanstandung und ist eine Bereinigung mit der Verbandsgemeinde nicht möglich, weist der Vorstand den Antrag gemäss Art. 43 mit einer schriftlichen Begründung an die Verbandsgemeinde zurück. Die Verbandsgemeinde kann mit Beschluss ihrer Kirchgemeindeversammlung den Antrag der Delegiertenversammlung vorlegen. Er ist mit schriftlicher Begründung dem Vorstand einzureichen.

² Bei Beanstandungen, welche die Jahresrechnung betreffen, kann der Vorstand Massnahmen nach Art. 48 ergreifen.

Art. 46 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet das Verbandsvermögen.

² Die Haftung für Schäden aus rechtswidrigen Tätigkeiten oder Unterlassung richtet sich nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

³ Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Kirchgemeindemitglieder der Verbandsgemeinden.

⁴ Für die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinden haftet ausschliesslich deren Vermögen.

V. Durchsetzung verbandsinterner Erlasse

Art. 47 Einreichung der Jahresrechnungen

¹ Die Verbandsgemeinden haben dem Verband je ein Exemplar der von der Kirchgemeindeversammlung genehmigten Jahresrechnung zusammen mit dem Budget für das gleiche Rechnungsjahr einzureichen.

² Der Vorstand prüft die Jahresrechnungen gemäss Art. 26 Abs. 2 Ziff. 2.

Art. 48 Massnahmen

¹ Stellt der Vorstand fest, dass eine Verbandsgemeinde gegen diese Statuten, gegen eine Richtlinie oder gegen ein Reglement des Verbands verstossen hat, und stellt sie trotz Mahnung den ordnungsgemässen Zustand nicht unverzüglich wieder her, erlässt der Vorstand eine schriftlich begründete mit Rechtsmittelbelehrung versehene Anordnung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.

² Wird festgestellt, dass eine Verbandsgemeinde ordnungswidrig Beträge bezogen, verausgabt oder nicht abgeliefert hat, sind diese mit Zinsen einzuziehen oder mit Leistungen des Verbands zu verrechnen.

³ Die Verbandsgemeinde kann die Anordnung bei der Rekurskommission der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich anfechten.

Art. 49 Aufsicht

Der Verband und die Verbandsgemeinden unterstehen zudem nach Massgabe des Kirchgemeindereglements der Aufsicht durch die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich.

VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 50 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Kirchgemeinde abkürzen.

² Verbandsgemeinden, die aus dem Verband austreten, haben Anspruch auf eine Auszahlung, die sich nach ihrem proportionalen Anteil am Eigenkapital des Verbands, abzüglich der Summe der zusätzlichen Steuerzuteilungen gemäss Art. 41 Abs. 3 Ziff. 1 der vorangehenden acht Jahre bemisst.

³ Der proportionale Anteil des Eigenkapitals bemisst sich nach dem Verhältnis der Kirchgemeindemitglieder der austretenden Kirchgemeinde zur Summe der Kirchgemeindemitglieder sämtlicher Verbandsgemeinden.

⁴ Stichtatum für die Höhe des Eigenkapitals und die Berechnung der zusätzlichen Steuerzuteilungen über acht Jahre ist der Austrittszeitpunkt.

⁵ Übersteigt die Summe der zusätzlichen Steuerzuteilungen gemäss Art. 41 Abs. 3 Ziff. 1 über acht Jahre den proportionalen Anteil am Eigenkapital, so hat die austretende Kirchgemeinde eine Ausgleichszahlung in der Höhe der Differenz dieser beiden Berechnungsfaktoren zu leisten.

Art. 51 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden durch Beschluss ihrer Kirchgemeindeversammlung.

² Die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden bestimmen sich nach dem Verhältnis der Kirchgemeindemitglieder der Verbandsgemeinden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 52 Inkrafttreten

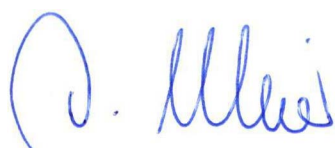
¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Diese Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Synodalrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 11. Juli 2000 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 25. und 31. Oktober, 7., 14., 16., 18., 21., 25. und 28. November sowie 5. Dezember 2021.

Im Namen des Verbandes



Daniel Meier, Präsident



Jürg Tribelhorn, Geschäftsführer

Genehmigung durch Beschluss des Synodalrats vom 17. Januar 2022.